

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XV. —

Breslau, den 14ten April 1813.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 8. enthält:

- (Nro. 165.) Edict wegen Aufhebung des sogenannten Continentalsystems und der hinführo von überseeischen Waaren zu erhebenden Abgaben. Vom 20sten März 1813.
 - (Nro. 166.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 15ten März 1813., betreffend die Milderung in Abgabe-Contraventionsfällen, in so fern die darauf gesetzte gesetzliche Strafe und das Confiscat die Summe von fünfzig Thalern nicht übersteigt.
 - (Nro. 167.) Königlich Befehl wegen der in Schlessien zu entrichtenden Zehnten und Parochial-Abgaben vom 6ten Febr. 1812., auf welchen sich die, in der Gesetzsammlung vom Jahre 1812, Seite 25. Nro. 84. abgedruckte allerhöchste Cabinetsordre vom 11ten März 1812. bezieht.
 - (Nro. 168.) Publicandum vom 13ten März 1813., betreffend den verbesserten Nachtrag zur Mühlenwaage-Tabelle vom 15ten Febr. 1811.
-

Königl. Preuß. allgemeines Paß = Reglement.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König
von Preußen, *rc. rc.*

Wenn gleich die bisherigen Verhältnisse Unsers Staats Uns bewogen haben, die Publikation des, bereits entworfenen, allgemeinen Paß = Edicts bis zu einem dazu geeigneteren Zeitpunkte auszu setzen; so sehen Wir doch durch die, zur Behauptung der Selbstständigkeit Unsrer Krone und Unsers Volks, jetzt herbeigeführten, Ereignisse Uns veranlaßt, in besonderer Berücksichtigung derselben bis auf weitere Verordnung für Unsre gesammte Monarchie und zur Nachachtung für alle Behrden und Bewohner derselben, nachstehendes allgemeines Paß = Reglement hiermit zu publiciren.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1. Der Eintritt aus dem Auslande in Unsere Staaten, soll einem Jeden, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, ohne Unterschied, ob er zu Wasser oder zu Lande, oder mit der ordentlichen Post, oder sonst zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unsren Staaten verweilen oder sie nur durchreisen will, nicht anders, als auf den Paß einer der, in den §. 3. 4. und 5. gedachten, Behrden gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind lediglich aufgenommen:

- I. Auswärtige, mit Uns in freundschaftlichen Verhältnissen stehende Fürsten;
- II. Unsere, jetzt im Auslande befindlichen, Unterthanen, welche als solche sich legitimiren und in Unsere Staaten zurückkehren;
- III. Armee = Corps und Truppen der, mit Uns allirten, Mächte und die Befehlshaber der ersteren;
- IV. diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt und mit gehörig qualificirten Steckbriefen, oder andern Dokumenten kompetenter Behrden versehen sind; jedoch liegt solchen nachgesandten Personen ob, von der Polizei = Behörde der ersten einheimischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Paß zu nehmen.

§. 3. Alle übrigen Personen sind in Unsere Staaten nur auf einen einheimischen Paß einzulassen.

Bis auf weitere Verordnung soll ein solcher Eingangs-Paß aber nicht von einer Orts-Behörde, sondern nur entweder:

- I. von Unstrem Staats-Kanzler, oder
- II. von Unstrem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, oder
- III. von dem Departement der höheren und Sicherheits-Polizei in Unstrem Ministerium des Innern, oder endlich
- IV. von der Polizei-Deputation der Regierung derjenigen Provinz, in welche

der Fremde in Unfre Staaten hineinkommen will, von der zuletzt geachteten Behörde, jedoch nur in ganz unbedenklichen Fällen und allemal unter Bestimmung einer speciellen Reise-Route, ertheilt werden; dagegen aber bis auf weitere Verordnung, außer den im §. 5. gedachten Ausnahmen, ein, von einer bloß örtlichen Polizei-Behörde ertheilter Paß, zum Eintritt in Unfre Staaten nicht genügen.

Die, von der unter II. erwähnten Behörde zu Reisen in das Ausland oder aus demselben ins Inland ausgegebenen, Pässe, sind jedoch von der Behörde unter Nro. III. und dagegen die, von der letztern zu den eben gedachten Reisen ertheilten Pässe, von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu visiren.

§. 4. Ausnahmsweise ist aber auch ohne Paß einer der, im vorigen §. gedachten Behörden, der Eintritt in Unsere Staaten gestattet:

- I. den diplomatischen Personen, und Courieren der mit Uns alliirten Mächte, auf den Paß ihres Hofes;
- II. denjenigen, welche von dem General-Commando oder einem commandirenden General oder Offizier Unserer oder der Kaiserl. Russischen, oder der Armee oder eines Armee-Corps einer andern, mit Uns oder Rußland alliirten Macht, einen Paß erhalten haben, insofern die Reise des Dienstes wegen geschieht;
- III. denjenigen, welche mit dem Paß unserer oder der Kaiserlich Russischen Gesandten, Geschäftsträger oder Handels-Agenten und Consuls oder derer einer andern, mit Uns oder Rußland alliirten, Macht versehen sind;
- IV. denjenigen, welche von einer Kaiserlich-Russischen höheren Civil-Behörde oder von einer höheren Behörde einer andern alliirten Macht, einen Paß führen, und

V. denjenigen, die mit dem Paß einer höhern Militair- oder Civil- Behörde eines von unsern oder alliirten Truppen besetzten Landes, versehen sind.

Wenn gleich die, hier gedachten Pässe, in Ansehung der obbenannten Personen, die Kraft und Wirkung der, von dem §. 3. erwähnten, einheimischen höhern Staats- oder Provinzial- Behörden erteilten, Pässe haben; so müssen sie doch bey der Polizeybehörde der, an der Uebergangs- Grenze zunächst gelegenen, Stadt und auch nachher, in Gemäßheit des §. 7. noch weiter visirt werden.

§. 5. Zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten befreundeten Staaten, soll indessen folgenden Personen die Berufs- Reise in unsere Staaten, auch auf den bloßen Paß der unten genannten Orts- Polizey- Behörden gestattet seyn, es mithin des Passes einer der in den vorhergehenden §. 8. gedachten Behörden nicht bedürfen:

I. denjenigen auswärtigen Handels- und Kaufleuten und Fabrikanten, welche die Frankfurter Messe besuchen, und welchen der Eintritt in unsere Staaten auch auf den Paß des Polizey- Directoriums zu Frankfurt an der Oder, gestattet seyn soll; Wir behalten uns jedoch vor, nöthigenfalls gewisse Dörter, über welche sie zur Messe zu reisen haben, zu bestimmen und öffentlich bekannt machen zu lassen;

II. denjenigen Einwohnern eines, unmittelbar an einer unserer Provinzen grenzenden Landes, welche in einer unserer Provinzen mit liegenden Gründen angezessen sind, zu Reisen nach den letzteren, auf den Paß der Polizey- Obrigkeit desjenigen einheimischen Orts, worinn sie angezessen sind.

III. den Bewohnern des, an unsere Staaten gränzenden platt n Landes, zum Verkehr mit ihren Producten, auf den Paß der Polizey- Obrigkeit der ersten einheimischen Stadt durch welche sie reisen, oder des Orts, in welchem sie ihren Verkehr treiben;

IV. überhaupt allen denjenigen, welche glaubhaft nachweisen, daß sie in einer unserer Provinzen, öfters wiederkehrende bringende Geschäfte haben, auf den Paß der Polizey- Obrigkeit desjenigen Orts, an welchem diese Geschäfte zu betreiben sind.

Allen diesen Individuen dürfen die Pässe aber nicht anders erteilt werden, als insofern sie derjenigen Behörde, welche den Paß erteilt, durch Notorität oder durch glaubhafte Legitimation, als unbescholtene und, bei den jetzt eingetretenen Verhältnissen unsers Staats, unverdächtige Personen, hinlänglich bekannt sind, auch müssen letztere ihren Paß nicht allein von der Polizeybehörde der ersten einheimischen

rischen Grenzstadt, durch welche sie kommen, sondern auch nachher noch weiter, in Gemäßheit des §. 7. visiren lassen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer diesen, in den vorhergehenden §. §. gedachten Ausnahmen, unsere Staaten oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen vor dem Eintritt in dieselbe den Paß von einer der, im §. 3. angeführten Behörden erwirken und vor dem Eingange in unsere Staaten damit sich versehen, bis zur Production desselben aber, wenn sie auch übrigens unverdächtige und gütige Pässe bei sich führen, nicht über die Grenze unsers Reichs gelassen, sondern zurückgewiesen, und wenn sie dessen ungeachtet dieselbe überschreiten sollten, unter polizeyliche oder militairische Observation, oder, dem Befinden nach, Verwahrung gesetzt, gehörig vernommen und dem Departement der höhern und Sicherheits-Polizey in unserm Ministerium des Innern, zur weiteren Verfügung angezeigt werden.

§. 7. Alle Eingangs-Pässe, sie mögen von der einen oder von der andern der obgedachten Behörden ertheilt seyn, sind bey der Polizey-Behörde nicht allein der, zunächst an der Grenze belegenen einheimischen Stadt, durch welche der Paßführer kommt, sondern auch eines jeden Orts ohne Unterschied zwischen den Städten und dem platten Lande, in welchem derselbe übernachtet, zu produciren und zu visiren, diese Behörden aber schuldig, wenn in dem Passe eine Reise-Route vorgeschrieben und von dem Reisenden verlassen ist, die Visa zu verweigern und den Paß-Inhaber auf dessen Kosten an die Polizey-Behörde der zunächst belegenen, auf der Route vorgeschriebenen Stadt zurückzusenden, und, dem Befinden nach, in Gemäßheit des Schlusses des §. 6. zu verfahren, auf jeden Fall aber diese Abweichung von der Reise-Route, sowohl der vorgesezten Regierung, als dem Departement der höhern und Sicherheits-Polizey im Ministerium des Innern anzuzeigen.

Keine Polizey-Behörde im Innern des Landes, soll, bey einer Ordnungs-Strafe von zwanzig Thalern und, bey wiederholter Uebertretung, bey Strafe der Amts-Entsetzung, einen Paß visiren, der nicht von der competenten Grenz-Behörde visirt worden ist.

§. 8. Die Polizey-Behörden der Gränzstädte sind schuldig, alle Wochen ein Verzeichniß der von ihnen visirten Eingangs-Pässe unter Abschrift der letztern und Bemerkung des Datums der Visa, der Abreise des Paß-Führers und anderer, dabey eintretenden Umstände, zum Ministerial-Departement der höhern und allgemeinen Sicherheits-Polizey und zur Provinzial-Regierung einzusenden.

§. 9. Die Vorschriften der §. 3. 5. und 6. finden insonderheit auch in Ansehung der einwandernden Künstler- und Handverks-Gesellen, ohne Unterschied, ob sie mit einem Wanderbuche, oder nur mit einem fremden Passe versehen sind, Anwendung. (§. 28.)

§. 10. Bey See- und Strohm-Reisen, bedarf indessen die Schiff- Mannschaft keines eigenen besondern Passes, sondern genügt es, wenn das Vor- und Zunahmen, Alter und Gewerbe eines Jeden enthaltende, namentliche Verzeichniß derselben dem, von der competenten Behörde ertheilten Passe des Schiffers oder Capitains in beglaubter Art angeheftet ist; Reisende und Passagiers sind jedoch hierunter nicht begriffen, sondern bedürfen nach den bei ihnen eintretenden Vorschriften dieses Reglements, eines besondern Passes, und können nur in dringenden Fällen vor Erwirkung desselben vor ihrem Eintritt ans Land, gegen Bürgschaft eines bekannten und sichern Einwohners, oder des Schiff- Capitains oder gegen selbst bestellte Bürgschaft, allemal aber nur unter einstweiliger angemessener Observation und insofern sie nicht Unterthanen einer mit Uns oder mit Rußland im Kriege begriffenen Macht sind, ans Land gelassen werden. (§. 26.)

§. 11. Um die durch die gegenwärtigen Umstände nothwendig gewordene, größere Strenge für den Verkehr zwischen unsern und befreundeten Staaten, so wenig als möglich drückend zu machen; erlassen Wir den, §. 5. unter II. III. und IV. gedachten, Personen die Nothwendigkeit, zu einer jeden dort erwähnten, einzelnen Berufs-Reise in unsere Staaten, einen besondern Paß zu nehmen, sondern gestatten ihnen zu den hierhin gehöri gen Reisen, von den in den §. 5. II. III. und IV. bemerkten resp. Behörden, einen auf drey nach einander folgende Monate gültigen allgemeinen Paß zu nehmen, welcher ihnen aber auch nur unter der, am Schlusse des §. 5. angeführten, vollständigen Legitimation, und unter der, eben daselbst festgesetzten, Wirrungs- Verbindlichkeit stempelfrei ertheilt, und von der Behörde allemal sowohl der Provinzial- Regierung als dem Departement der höhern und Sicherheits- Polizey im Ministerium des Innern angezeigt werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen für Reisen aus unsern Staaten in das Ausland.

§. 12. Niemand, ohne Unterschied, ob er Inländer oder Fremder ist, soll ohne einen inländischen Paß zu Lande oder zu Wasser, auf irgend eine Art unsere Staaten verlassen und über die Grenzen derselben reisen.

§. 13. Ausnahmen finden nur in Ansehung der, §. 2. unter I. III. und IV. gedachten Personen Statt.

§. 14. Die Pässe zum Ausgange aus unsern Staaten, sollen in der Regel nur von einer der im §. 3. erwähnten Behörden und unter den, dort enthaltenen Bestimmungen, bis auf weitere Verordnung aber nie von einer Local-Behörde ertheilt werden.

§. 15. Außer diesen Behörden sind jedoch auch zur Ertheilung der Ausgangs-Pässe befugt:

I. die an unserm Hoflager accreditirten fremden Gesandten und Geschäftsträger, an diplomatische Personen und Couriere, insofern diese Unterthanen der fremden Macht sind; jedoch sind diese Pässe sowohl von unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als von unserm Departement der hohen und Sicherheits-Polizey im Ministerium des Innern, zu visiren, und ohne diese doppelte Visa als ungültig anzusehen und zu behandeln;

II. unsere Militair-Behörden und commandirende höhere Offiziere, zu Reisen in Dienstangelegenheiten;

III. die, in unsern Staaten befindlichen, commandirenden Generale einer, mit uns allirten Macht; an Personen, welche im Dienst der letztern stehen;

IV. auch bedürfen diejenigen, welche mit Vorschriftsmäßigen Pässen in unsere Staaten gekommen sind, zur Rück- oder weitem Reise aus und in denselben keines besondern Passes, wenn der Eingangspass auch auf letztere lautet, und von unsern Behörden gehörig visirt und noch nicht abgelaufen ist.

Alle diese, so wie die von den §. 14. gedachten Behörden ausgegebenen, Pässe, müssen aber von der Polizeybehörde der letzten einheimischen Grenzstadt und eines jeden Orts, wo der Fremde auf der Reise übernachtet, vorschriftsmäßig visirt werden.

§. 16. Die Grenz-Behörden haben auf keinen Fall zu gestatten, daß, den vorstehenden Vorschriften entgegen, Jemand zu Lande oder zu Wasser, es sey auf welche Art es wolle, aus unsern Staaten sich begiebt. Sollte dennoch Jemand versuchen, ohne einen gehörig qualificirten Pass, und ohne Visa der Polizey-Behörde der Grenzstadt, die Grenze zu überschreiten; so liegt der Grenz-Behörde, der Gensd'armie und überhaupt jeder obrigkeitlichen Behörde ob, ihn festzuhalten und an die Polizey-Behörde der nächsten Stadt abzuliefern, welche ihn unter polizeyliche oder militairische Observation und nach Befinden in Arrest zu nehmen, und Verhaltens-Befehle vom Departement der höheren und Sicherheits-Polizey im Ministerium des Innern einzuholen, und daneben diesen Fall der ihr vorgesetzten Regierung anzuzeigen hat. Sollte der Reisende nicht mehr auf unserm Territorium angehalten werden können) so hat die Grenz-Polizey:

Tizey: Behörde ihm schleunigst nachsehen zu lassen, und seine Festhaltung und Rücklieferung zu bewirken, übrigens aber in Gemäßheit der obstehenden Bestimmung zu verfahren, auch für die Beschlagnahme des, etwa im Lande befindlichen Vermögens des unbefugten Reisenden Sorge zu tragen, und dieß alles nicht bloß Unserm mehrmals gedachten Ministerial-Departement, sondern auch dem Landrath und der Regierung, wie auch dem nächsten Officier der Gensd'armirie und der Polizey-Behörde des einheimischen Wohn- oder letzten Aufenthalts-Orts des Reisenden anzuzeigen. Wenn es sich ergibt, daß der Reisende die ihm vorgeschriebene Reise-Route verlassen und eine andere genommen hat: so treten die obigen Bestimmungen gleichfalls ein.

§. 17. Auch Künstler und Handwerks-Gesellen dürfen ohne den Paß einer der im §. 3. gedachten Behörden, und zwar, so viel die Polizey-Deputation der Regierung betrifft, derjenigen der Provinz, in welcher sie zuletzt gearbeitet haben, unsere Staaten nicht verlassen. (§. 28.)

§. 18. In Ansehung der Schiffsmannschaft und Schiffs-Passagiere, treten auch bey der Abreise die Bestimmungen des §. 10 ein. (§. 26.)

§. 19. Für diejenigen Verhältnisse und Fälle, für welche nach dem §. 5. zum Eingange in unsere Staaten der Paß einer Local-Polizey-Behörde genügt, und nach dem §. 11. ein Quartal-Paß ertheilt werden kann, ist das eine und das andere auch zum Behuf der Reisen in das zunächst belegene Ausland, unter den dort gedachten Bestimmungen gestattet.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Bey der unter den gegenwärtigen Verhältnissen allenthalben an den Tag gelegten, rühmlichen Anhänglichkeit Unserer Unterthanen an den Staat, bedarf es keiner Beschränkung derselben in Ansehung der Reisen im Innern Unseres Landes. Wir begnügen uns daher, allen Unsern Unterthanen mehr wie je, Vorlicht und Bedacht auf ihre, nöthigenfalls erforderliche Legitimation, landväterlich zu empfehlen, um dadurch Aufenhalt und Kosten, bey der erhöhten Aufmerksamkeit der Polizey-Behörden auf Reisende, zu vermeiden.

§. 21. Allen und insonderheit den, mit der Paß- und Fremden-Polizey beauftragten, höhern Behörden, der Gensd'armirie, den Landräthen, den städtischen Polizey-Behörden, den Gutbesitzern, Magisträten, Amtleuten, Pächtern und Schulzen, den Bürgergarden, Thorwachen, und überhaupt allen und je-

den, welche es angeht, scharfen Wir eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand und die strengste Erfüllung ihrer Pflichten, hiermit ernstlich ein, insonderheit sollen sie ohne die genaueste Prüfung und Vergleichung der Pässe, des Signalements und der Reise-Route, weder Pässe ertheilen, noch visiren, noch Fremde durchlassen; letztere sind genauer, wie sonst, zu examiniren, und die Gasthöfe fleißigst zu visitiren und zu controlliren.

§. 22. Ganz vorzüglich ist dieß wichtig und nothwendig, in Ansehung der im Lande befindlichen Ausländer. Die Polizey-Behörden müssen daher das Betragen derselben genau beobachten und jeden sich erhebenden Verdacht entweder gesetzmäßig behandeln, oder der ihnen vorgeschriebnen Regierung, und diese, nach Befinden, dem Departement der höhern und Sicherheits-Polizey im Ministerium des Innern anzeigen.

Eine besondere Aufsicht verdienen diejenigen, welche der Verdacht einer Verbindung mit dem Feinde, oder wohl gar der Spionerie, auch nur entfernt trifft.

§. 23. Jeder Auswärtige, mit Ausnahme derjenigen, welche keines Eingangs-Passes bedürfen (§. 2.), der über Vier und Zwanzig Stunden in einer Unserer Städte sich aufhalten will, soll den mitgebrachten Paß bey der Polizey-Behörde des Orts niederlegen und dagegen von derselben eine Aufenthalts-Karte nehmen; jede zum Gefolge des Fremden gehörige Person, dessen Ehefrau, Kinder und Dienstboten, insofern sie nicht unter vierzehn Jahr alt ist, muß eine besondere Aufenthalts-Karte nehmen, auch wenn sie keinen besondern Paß führt, sondern auf dem des Familienvaters enthalten ist.

Die Gültigkeits-Zeit der Aufenthalts-Karte ist, wenn kein Verdacht sich ergiebt, nach dem Verlangen des Fremden, sonst aber nach dem Ermessen der Polizey-Behörden, zu bestimmen; die Karte muß aber bey einem längern Aufenthalt, vor Abluf der ersten 3. it verlängert und bei der Abreise gegen Ausantwortung des Passes zurückgegeben werden.

§. 24. Kein Post-Amt soll bey Vermeidung willkührlicher nachdrücklicher Strafe, einem, in Gemäßheit dieses Reglements zur Reise in Unsere Staaten eines Passes bedürfenden, Ausländer, zur weiteren Reise ins Land eher Extra-Post geben, oder auf die ordentliche Post ihn nehmen, als nachdem derselbe den vorgeschriebmäßigen Paß zu dieser Reise und, wann die Visirung desselben am Orte der Post-Station nöthig ist, (§. 7. und 15.), die erhaltene Visa produziert hat.

Die Grenz-Post-Ämter werden dieserhalb zu ganz besonderer Aufmerksamkeit angewiesen, und müssen auch zu Reisen aus Unsern Staaten ins Ausland, die

im §. 13. gedachten Fälle ausgenommen, Niemandem ordentliche oder Extra-Post geben, als bis der Reisende den §. 14. und 15. vorgeschriebenen, Ausgangs-Paß, mit der Visa der Polizey-Behörde der Grenzstadt produziert hat; nur an denjenigen Grenzörtern, in welchen die ordentliche Post in der Nacht ankommt und wieder abgeht, bedarf es in Ansehung der, mit derselben ins Ausland reisenden, Passagiere, dieser Visa nicht, wenn anders der Paß selbst durchaus unverdächtig ist.

Die Postämter haben jeden, hierbey in Ansehung sowohl der Reise in Unsere Staaten, als aus denselben ins Ausland, sich ergebenden, erheblichen Zweifel und Verdacht, sofort der Orts-Polizey-Behörde anzuzeigen, und letzterer liegt überdieß ob, durch ihre Gegenwart im Posthause, bey Abfertigung der Reisenden durch ordentliche oder Extra-Post, die genaue Befolgung Unserer gegenwärtigen Vorschrift, von Zeit zu Zeit zu kontrolliren.

§. 25. Die Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten, als auf dem Lande Pferde vermietthen, sollen bey willkürlicher, polizeymäßiger und, dem Befinden nach, criminalrechtlicher Strafe, keinen Reisenden über die Grenze Unserer Staaten oder von den Grenzörtern weiter in Unsere Staaten fahren, wenn er nicht zuvörderst, in dieser Verordnung vorgeschriebenen, mit der Visa der Polizey-Behörde der Grenzstadt versehenen, Paß vorgezeigt hat.

Die Polizey-Obrigkeiten in den Städten und die Landräthe haben hiernach eine besondere Verordnung an die ihnen untergebenen Einwohner zu erlassen und sie anzuweisen, einem Reisenden, unter keinem Vorwande und auf keine Strecke, zu den obgedachten Reisen, eher Pferde zu geben, als bis sie dazu die Einwilligung resp. der städtischen Polizey-Behörde, oder des Gutsherrn oder in dessen Abwesenheit, seines Stellvertreters oder des Schulzen erhalten haben.

§. 26. Gleichergestalt wird den Schiffen aufgegeben, keinen Reisenden zur See oder auf Strömen, aus Unsern Staaten oder in dieselben hinein zu bringen, als mit Bewilligung der Polizey-Obrigkeit des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er ankommt. (§. 10. und 18.). Die Schiffsherren und Schiff-Vorsteher sind hierbey für die Versehen oder Vergehungen ihrer Untergebenen gehalten, und alle den, im vorigen §. gedachten Strafen unterworfen.

§. 27. Den Polizey-Obrigkeiten, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, liegt eine verdoppelte Aufmerksamkeit und Aufsicht über die Gasthäuser, Herbergen und Krüge, und die fleißige Controлле und Revision derselben auf; allen denjenigen, welche Reisende beherbergen, ist von Neuem die Verbindlichkeit einzuschärfen, Niemanden, der mit einem Passe nicht versehen ist, zu beherbergen,

gen, auf die Pässe genaue Obacht zu haben, den bey ihn'n eingekehrten Fremden die Pässe abzufordern, und letztere bey der Meldung der Polizey-Behörde zu überliefern. Jeder, der hierinn nachlässig ist, oder wohl gar einen, mit keinem Pass versehenen Reisenden, ohne Anzeige bey der Polizey-Behörde, beherbergt, soll nachdrücklichst mit Vierwöchentlichem Gefängniß, bey Collusionen mit einem solchen Reisenden aber, mit angemessener Zuchthausstrafe und dem Befinden nach, mit derjenigen Strafe belegt werden, welche die Gesetze auf strafbare Verbindungen mit den Feinden des Staats verordnen, ein Gastwirth aber noch außerdem seine Gastgerechtigkeit verwirkt haben.

§. 28. Ohne Genehmigung der Orts-Polizey-Obrigkeit, soll kein Künstler oder Handwerker einen auswärtigen oder vom Auslande einwandernden, eingebohrnen Gesellen in Arbeit nehmen, oder aus derselben ins Ausland entlassen und auch die Zünfte, ohne diese Genehmigung keine Rundschaften zur Reise ins Ausland ausstellen, alles bey Vermeidung angemessener nachdrücklicher Strafe. (§. §. 9. und 17.)

Wir befehlen Unsern Regierungen, dem Chef Unserer Gensd'armerie, den Landrätthen, den Polizey-Behörden in den Städten und auf dem Lande, den Gutsbesitzern, Kamtleuten, Post-Offizianten, Pächtern, Schulzen und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizey-Administration beauftragt sind, das gegenwärtige Reglement, seinem ganzen Inhalte nach, sofort nach seiner Publication in Ausführung zu bringen; darnach die ihnen untergebenen Behörden und betreffenden Einwohner Unserer Staaten, genau zu instruiren und auf die unausgesetzte Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften, mit obrigkeitlichem und pflichtmäßigem Nachdruck zu halten; insonderheit beauftragen Wir aber das Departement der höheren und Sicherheits-Polizey in Unserm Ministerium des Innern mit der Fürsorge für die Ausführung des gegenwärtigen Edicts, welches zu dem Ende nicht allein durch die Gesetzsammlung und resp. Amtsblätter, sondern auch durch einen besondern Abdruck zu Jedermanns Wissenschaft publicirt werden soll.

Gegeben zu Breslau, den 20sten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Gardenberg.

Die Ausrüstung und Bekleidung der freiwilligen Jäger, kann künftighin zweckmäßiger in den Gouvernements selbst besorgt werden, und da der in meinem Bureau angestellte Commissions-Rath Heun, welcher bisher dieses Geschäft zu meiner vollkommensten Zufriedenheit verwaltet hat, jetzt wieder zu seinen eigentlichen Berufs- Arbeiten zurückkehren soll, so ist die Verfügung getroffen worden, daß sämtliche Herren Militair- und Civil-Gouverneurs von nun an, die fernerhin aus ihren Gouvernements eingehenden Beiträge, welche an sie unter der Rubrik „freiwillige Jäger-Sachen“ portofrei gesandt werden können, vereinnahmen, zu dem gedachten Behuf verwenden und auf die bisherige Weise öffentlich verrechnen.

In Rücksicht der monatlichen Zulagen und Unterstützungen für einzelne im Felde stehende Krieger, behält es lediglich bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 22sten v. M. sein Bewenden. Letztern Beiträgen wird die Portofreiheit hiermit ebenfalls bewilligt.

Breslau, den 7ten April 1813.

Der Staats-Kanzler Hardenberg.

Es wird hiermit zur allgemeinen Achtung bekannt gemacht: daß kein Freiwilliger, welcher aus irgend einer Ursache von einem oder dem andern Regimente oder Bataillon nicht angenommen worden, nach seiner Heimath zurückkehren, der Armee nachgehen, oder die Provinz verlassen darf, ohne mit einem Attest der nicht erfolgten Annahme und mit einem Paße einer königlichen Commandantur versehen zu seyn, widrigenfalls ein solcher angehalten und zurückgebracht werden soll.

Breslau, den 6ten April 1813.

Königliches Preussisches Militair-Gouvernement von Schlesien.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 90. Wegen der Unterstützungs- und Zulage-Gelder für die ins Feld gerückten Truppen.

Des Herrn Staats-Kanzlers Freiherrn von Hardenberg Excellenz haben am 22sten v. M. bekannt gemacht, daß di. Angelegenheit wegen sicherer und kostenfreier Beförderung der von den Angehörigen der ins Feld ziehenden Krieger diesen zu gebenden Zulagen und Unterstützungen, unter besonderer Aufsicht des Chefs des Departements im hohen Ministerio der Finanzen für die Staats-Cassen, Herrn Freiherrn von Delpin, gestellt worden. Dieser Departements-Chef hat nunmehr in Gemäßheit dieser Bekanntmachung nachstehendes verordnet:

Die

Die Annahme der gedachten Zulagen und Unterstüzungs = Gelder geschieht bei sämmtlichen Cassen der Provinz ohne die mind. ste Schwierigkeit. Damit aber dabei jede Unordnung möglichst vermieden und vorkommende Differenzen leicht gehoben und beseitiget werden können, wird allen Cassen zur strengsten Pflicht gemacht, über die eingezahlten Gelder sogleich einen Empfangschein auszustellen, und dabei jedesmal von den Einzahlern im Augenblicke der Zahlung diejenigen Nachrichten mit größter Genauigkeit einzuziehen, welche zur Ausfüllung der in dem beigedruckten Schema enthaltenen Rubriques erforderlich sind. Kann das Corps, die Truppen = Gattung und das Regiment zc. wobey der zu unterstützende sich befindet, nicht genau angegeben werden, so sind die Einzahlenden aufzufordern, doch wenigstens alles das anzugeben, was sie über den Eintritt und die wahrscheinliche Stellung ihrer Angehörigen muthmaßlich wissen.

Die zur Unterstüzung bestimmten Summen selbst müssen stets in baarem Gelde, ohne Beschränkung in Absicht der Münzsorten, entrichtet werden.

Diejenigen die in Staatspapieren eine Zahlung zu machen beabsichten, müssen dabey zugleich erklären, ob sie wünschen, daß diese Staatspapiere in Natura, oder nach dem Cours des Tages in Berlin, in baarem Gelde umgesezt, ihren Angehörigen übermacht werden sollen. In jedem Falle wird möglichst darauf gesehen werden, daß die Auszahlung des baaren Geldes in den Münzsorten erfolgt, die an dem Orte gangbar sind, wo der zu Unterstüzende sich befindet.

Mit dem 10ten jedes Monats schließen sämmtliche Cassen die Annahme dieser Gelder für den folgenden Monat, senden solche sogleich mit den vollständigen Nachweisungen versehen an die Regierungs = Haupt = Cassé ein, von welcher sodann ohne allen Verzug, mit Inbegrif der bei ihr selbst eingegangenen Gelder eine Haupt = Nachweisung genau nach dem beigedruckten Schema angelegt, und schleunigst in das hohe Departement für die Staats = Cassen eingeschendet wird, womit denn zugleich auch die Einlieferung der Gelder an die General = Staats = Cassé verbunden sein muß, damit die weitere Ueberweisung zur Auszahlung an die Feld = Cassen noch vor dem 1sten des folgenden Monats geschehen kann.

Alle Zahlungen die nach dem 10ten jedes Monats bei den Königl. Cassen angemeldet, und geleistet werden, können nicht für den nächst folgenden, sondern für den zweiten Monat angenommen werden, z. B. die Zahlung am 11ten April gilt für den Monat Junius.

G. VII. März. 213. Breslau, den 1sten April 1813.

Königl. Breslauer Regierung.

Schema

S c h e m a

z u r

N a c h w e i s u n g

der pro Monat

1813 baar eingezahlten Unterstüßungs- und

Zulage-Gelder für die ins Feld gerückten Truppen.

N.

N. Kasse.

den

1813.

(Unterschrift der Cassen-Officianten.)

No.	Wohnort		Namen und Stand		Vor- und Zunamen und militärischer Rang und des unterstützten Kriegers.		Namen des Corps der Truppen-Gattung und des Regiments, Bataillons oder der Compagnie bei welcher der Unterstützte steht.	
	derjenigen die die Unterstüßungs-Gelder zahlen.							
Betrag der Unterstüßung				An welche Casse selbige eingezahlt worden.		Datum der Einzahlung.		Bemerkungen.
in Golde.	in Silber-geld.	in Staats-Papier.	in Kfl. gr.	in Kfl. gr. d'				
								Solten Staats-Papiere eingezahlt werden so ist hier deren Gattung genau anzugeben.

Nro. 97. Betreffend die fernere Accise-Freiheit des eingehenden Leinen-Garns.

Da Eine Hohe Section des Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben zu Berlin vermöge Rescript vom 15ten März c. festzusehen befunden, daß in Schlesiens alles aus der Fremde Behufs der Leinen-Fabrication eingehende Leinen-Garn, sowohl das rohe, als das gebleichte, fernerhin accisefrey eingehen soll: so wird solches sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, zugleich aber ihnen aufgegeben, baldigst anzuzugeben: wieviel rohes und gebleichtes Leinen-Garn für die Fabriken in den 3 Jahren 180 $\frac{1}{2}$ eingebracht und frei geschrieben worden ist, und wieviel die Accise- und Zoll-Gesfälle betragen haben würden, wenn solche erhoben worden wären, damit übersehen werden kann, wie groß das Object ist.

P. XII. März 360. Breslau, den 1sten April 1813.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 92. Bestimmung der Meß-, Accise-, Abgabe von Haaren und Wolle.

Da in dem Meß- Accise- Tarif vom 15ten May 1810 die Abgaben-Classe für mehrere Gattungen Haaren fehlen: so ist höhern Orts beschloffen worden, die ganze Klasse der Haare und Wolle unter zwei leicht zu unterscheidende Abtheilungen zu bringen.

Die Königl. Abgaben- Section des Departements der Staats- Einkünfte hat zu dem Ende, einverstanden mit dem Königl. Gewerbe- und Polizei- Departement, unterm 10ten v. M. festgesetzt:

daß für alles feinere Haar und Wolle, mithin auch für das Menschenhaar und des Haares von Haafen, Kaninchen und Bibern, wie für die Schaafrwolle eine Meß- Abgabe von

fünfzehn gute Groschen pro Berliner Centner;

für Röhre- Kälber- Hirsch- Reh- und gemeine Ziegen- auch ähnliche Haare, desgleichen für Pferdehaare und Schweineborsten, eine dergleichen Meß- Abgabe von

acht gute Groschen pro Berliner Centner,

von der diesjährigen Reminiscere- Messe an, an Meß- Gefällen erhoben werden soll.

Dieses wird dem Publico, so wie den Accise- und Zoll- Aemtern des Breslau- Regierens- Departements hierdurch bekannt gemacht.

A. D. III. März 370. Breslau, den 1sten April 1813.

Polizei- auch Bresl. und Meißer Abgaben- Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 93. Betreffend die Stundung der Mahl- Accise von dem zu vermahlenden Magazin-Getreide.

Sämmtliche Accise- und Consumtions- Steuer- Aemter des Breslauischen Regierens- Departements werden in Gemäßheit Verfügung der Königl. Abgaben- Section des Departements der Staats- Einkünfte vom 18ten v. M. und in Verfolg des Circulars Nro. 74. vom 19ten März c.

wegen Stundung der Mahl- Accise an die Königl. Provincial- Aemter; hierdurch angewiesen,

über solches gegen einstweilige Stundung der Gefälle frei zu vermahlendes Magazin-Getreide, der Mühlen- Controle wegen, jedesmal Freizettel zu ertheilen.

Auch will die unterzeichnete Königl. Regierung von allen Accise-, und Consumtions- Steuer- Aemtern des ganzen hiesigen Departements, Ende May d. J. Anzeigel von dem Betrage der den Proviant- Aemtern gestundeten Mahl- Accise- Gefälle gewärtigen.

A. D. März 291. Breslau, den 2ten April 1813.

Königliche Breslauische Regierung.

Nro. 94. Betreffend die Organisirung der Landwehr.

Da, zufolge §. 4. der Verordnung über die Organisation der Landwehr die Bürgergarden in den Städten, nach erfolgter Errichtung der Landwehr aufgelöst

werden sollen, indem sie in diese Landwehr und resp. in den Landsturm übergehen; so wird nunmehr auch die frühere Bestimmung: daß jeder körperlich dienstfähige, der Bürger werden will, den Bürger-Eid, in der Bürger-Garden-Uniform ablege, dahin abgeändert: daß jeder der Bürger werden will, von nun an zur Ableistung des Bürger-Eides, in completer Uniform und vollständiger Bewaffnung als Landwehrmann erscheinen muß. Nur in denjenigen Städten, wo die Anzahl der zu stellenden Landwehrmänner so hoch sich beläuft, daß sie für sich eine ganze Compagnie oder Schwadron formiren, und diese der, in der 3ten Beilage der Landwehr-Verordnung §. 4. nachgelassenen Erlaubniß, die Uniform der Bürgergarde zu tragen, sich wirklich bedienen will, muß von den angehenden Bürgern, der Eid, fernerhin in der Uniform der Bürgergarden abgeleistet werden. Zugleich muß sich vor Ableistung des Bürger-Eides, jedes Individuum erklären: ob er unter den Landwehrmännern, wenn das Loos ihn trifft, als Infanterist oder als Reuter dienen will, und hiernach auch nachweisen, daß er mit der vollständigen Bewaffnung, wie die 4te Beilage der Verordnung sie erfordert, versehen sei.

Sämmtliche Magisträte haben auf die Befolgung dieser vorschreibenden Bestimmung streng zu halten.

G. I. April 235. Breslau, den 5ten April 1813.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 95. Wegen der Atteste über das auf dem platten Lande innerhalb zweier Meilen von der Landes-Grenze zu versendende ländliche Getränke.

Es wird in Gemäßheit Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 13ten März d. Jahres hierdurch bestimmt: daß die im hiesigen Circulare Nro. 102. vom 20sten April v. Jahres, und im Circulare der Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation zu Meisse Nro. 136. vom 26sten März 1812, nur bei Versendung des Bieres und Brandweins des platten Landes über $\frac{1}{2}$ Achtel und resp. über 5 Quart nach den Städten, vorgeschriebenen Atteste des Eigenthümers, Pächters oder Verwalters der ländlichen Getränke-Fabrikations-Stellen, auch dann vertheilt werden müssen, wenn eine Versendung von dergleichen Getränken auf dem platten Lande selbst, innerhalb zweier Meilen von der Landes-Grenze geschieht.

Finden sich hiernächst bei Revision der solchergestalt verlegten ländlichen Schwankstätten dergleichen Atteste vor, so sind sie durch den Revisions-Beamten abzunehmen, und an das ihm vorgesetzte Land-Consumtions-Steuer-Amt, durch dieses aber an dasjenige Amt abzugeben, in dessen Bezirk die Fabrications-Stelle liegt, dessen Pflicht es sodann ist, die Atteste mit den Haus-Fabrications-Büchern zu vergleichen, und wenn sich hierin eine Unrichtigkeit zeigt, die Sache weiter prozessualisch zu behandeln.

A. D. III. April 16. Breslau, den 5ten April 1813.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.